

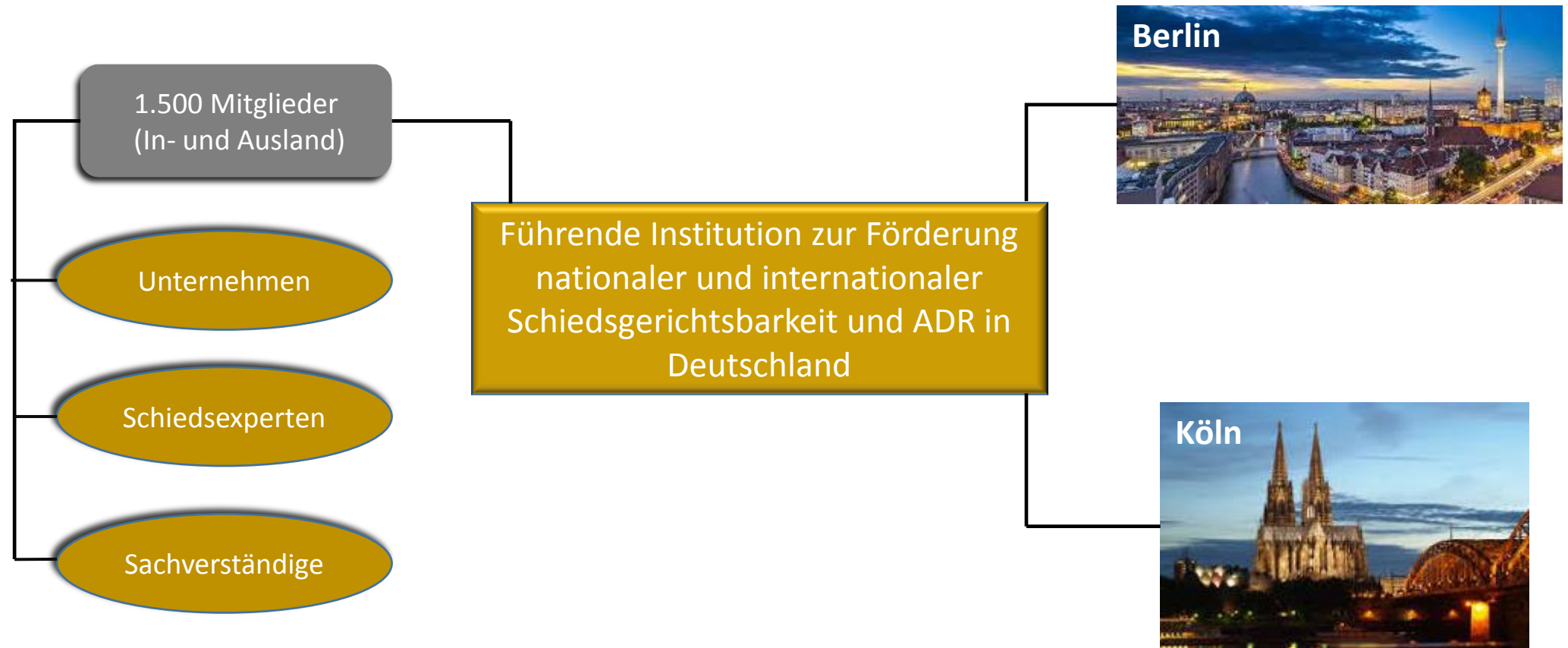
Neuerungen in der 2018 DIS-Schiedsgerichtsordnung

GTAI / DIS Webinar
15.3.2018

James Menz, J.D.

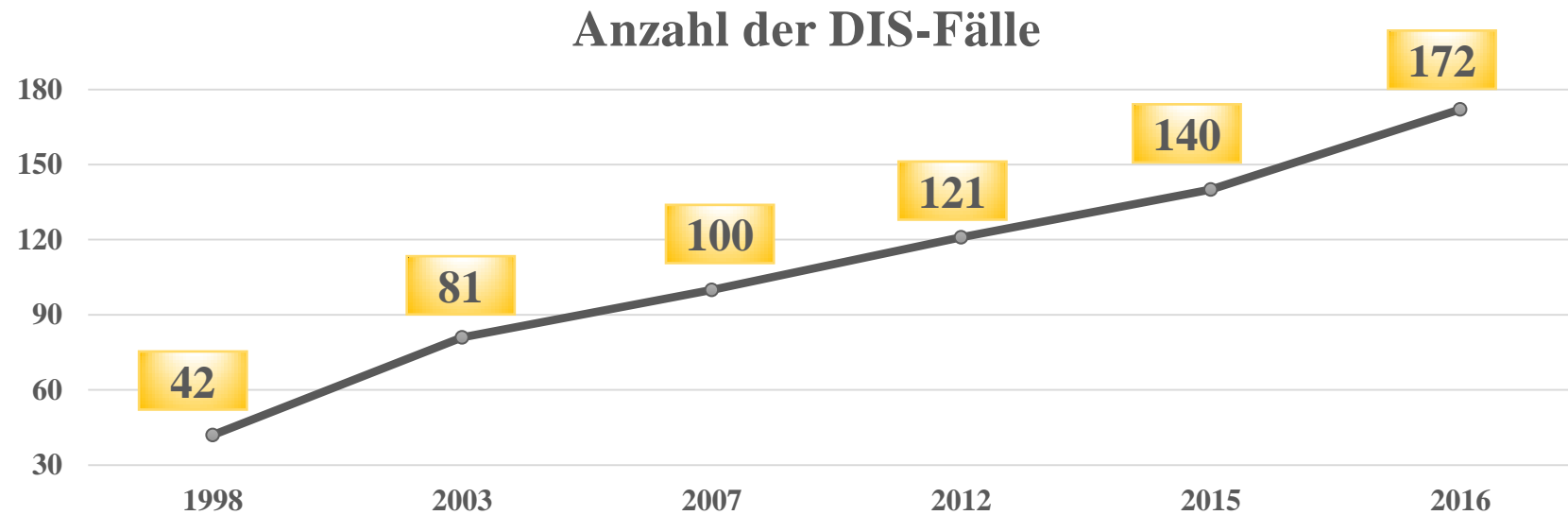
Stv. Generalsekretär & Leiter Case Management

Die Deutsche Institution für Schiedsgerichtsbarkeit



Die DIS in Zahlen

- Die DIS registriert eine Tendenz stetigen Fallwachstums; zur Zeit sind circa **250 Verfahren anhängig**.



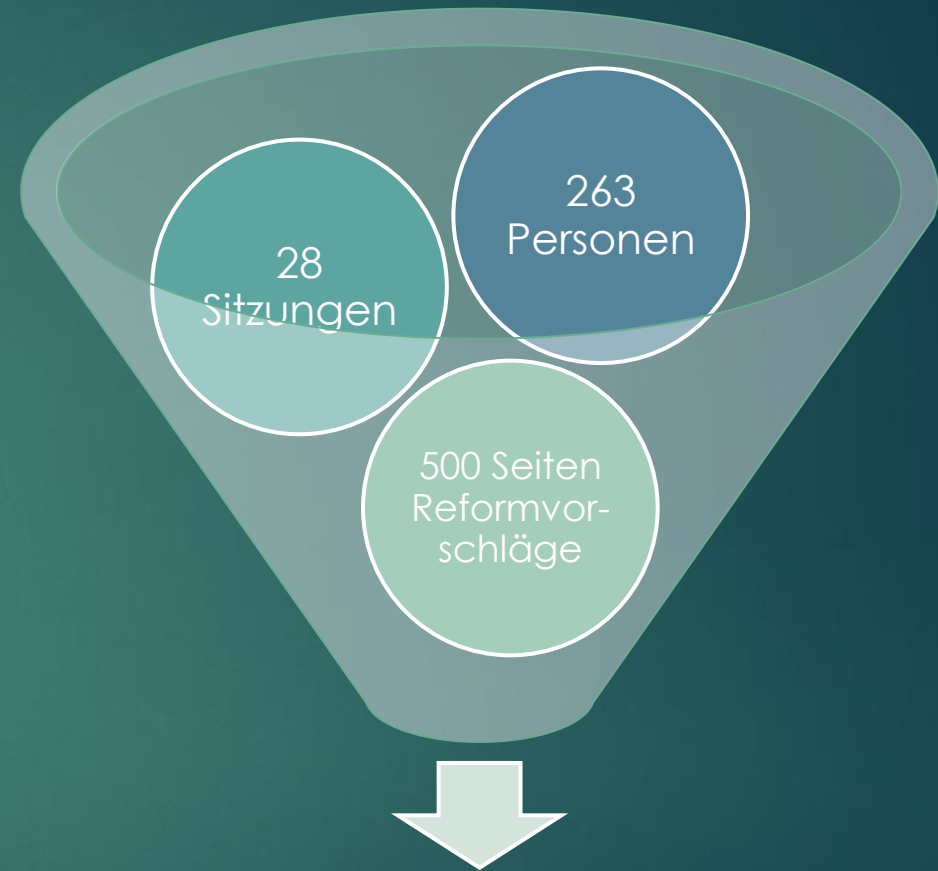
- Streitwerte von € 2.000 € bis € 200 Mio; Gesamtmenge aller Streitwerte ugf. € 1 Mrd.
- ~70% der Verfahren sind national, ~30% der Verfahren mit mindestens einer ausländischen Partei

Zielsetzung der Reform

- Überarbeitung der DIS-Schiedsgerichtsordnung 1998
- Eine Schiedsordnung für nationale und internationale Verfahren
- Gleichermaßen verbindliche deutsche und englische Fassungen
- Zeitgemäß, state-of-the-art, aber nicht einfach nur „me-too“
- Akzentuierung und „Export-Ertüchtigung“ von deutschen bzw. civil-law Elementen

Reformprozess

- Sommer 2016 – Dezember 2017
- Reformkommission mit drei Ausschüssen
- Deutsche und englische Redaktion
- Beteiligung von Unternehmen in der Reformkommission und zusätzlich drei DIS User Council-Treffen



DIS-Schiedsgerichtsordnung 2018

Inkrafttreten: 1. März 2018

Einführung „elektronische Akte“ für das Case Management Team

Der DIS-Rat für Schiedsgerichtsbarkeit

- Tritt neben den DIS-Ernennungsausschuss
- Verlagerung administrativer Tätigkeiten vom Schiedsgericht zur DIS
- Mehr Verfahrensintegrität und Vorhersehbarkeit
- Führende Schiedsrichter aus dem In- und Ausland (Amtsdauer: 4 Jahre)
- Wesentliche Kompetenzen:
 - Ablehnung und Amtsenthebung eines Schiedsrichters (Art. 15.4 & 16.2)
 - Honorarfestsetzung bei vorzeitiger Verfahrensbeendigung (Art. 34.4)
 - Überprüfung des Streitwerts (Art. 36.3)
 - Honorarerhöhung wegen Komplexität (Anlage 2) und Honorarkürzung bei verzögertem Schiedsspruch (Art. 37)

Beschleunigung zu Verfahrensbeginn und -ende

- Kürzere Benennungsfristen für Schiedsrichter (30 → 21 Tage) (Art. 7.1 & 12.2)
- Neue Frist für Klageantwort (45 Tage) sowie Widerklage (Soll-Vorschrift) (Art. 7.2 & 7.5)
- Verstärkter Einsatz von Einzelschiedsrichtern (kann bei fehlender Parteivereinbarung beantragt werden) (Art. 10.2)
- 3-Monatsfrist für Schiedsspruch (Art. 37)
- Zügige „scrutiny-light“ des Schiedsspruchs (Art. 39.3)

Effizienzsteigerung und pro-aktives case management

- Effizienzgedanke als roter Faden (Art. 27.1)
 - Schiedsgericht darf Effizienz der Verfahrensführung durch die Parteien in Kostenentscheidung berücksichtigen (Art. 33.3)
 - DIS darf Effizienz der Schiedsrichter bei Honorarfestsetzung bei vorzeitiger Verfahrensbeendigung berücksichtigen (Art. 37.4)
- Artikel 27 als Baukasten
 - Verfahrensmanagementkonferenz (21 Tage nach Konstituierung)
 - Verpflichtende Tagesordnung
 - ✓ Gestaltende Maßnahmen in Anlage 3 (Schiedsgericht darf anordnen)
 - ✓ Beschleunigtes Verfahren
 - ✓ Alternative Streitbeilegung
 - ✓ Einsatz von Sachverständigen (ob und wie)
 - Unternehmensjuristen sollen teilnehmen (Vorbereitung und buy-in)
- Papierlose Kommunikation (Art. 4.1)

Lösungen für komplexe Streitigkeiten

- Mehrparteien- und Mehrvertragsverfahren
- Verbindung mehrerer Verfahren („consolidation“)
- Einbeziehung zusätzlicher Parteien („joinder“)
- Konservativer Ansatz
 - Kein übergeordneter Effizienzgedanke
 - Übereinstimmender Parteiwille
 - Keine institutionelle *prima-facie* Entscheidung (außer Art. 17.3, mehrere Schiedsvereinbarungen)
 - Bei fehlender ausdrücklicher Vereinbarung prüft Schiedsgericht Existenz und Umfang einer Vereinbarung
- Flexibilisiertes Regime bei fehlgeschlagener Schiedsrichterbenennung auf einer Mehrparteienseite (Art. 20.3).

Deutscher Akzent: Förderung der einvernehmlichen Beilegung und der alternativen Streitbeilegung (ADR)

- Konfliktmanagement (Art. 2.2)
 - Konfliktmanager berät die Parteien bei der Wahl des für den Streit am besten geeigneten Streitbeilegungsmechanismus
 - Kann vor oder während eines Schiedsverfahrens eingesetzt werden
- Frühes Ausloten, ob der Streit durch ADR beigelegt werden kann (Art. 27.4)
- Hinweise bzw. vorläufige Einschätzung eine der Maßnahmen in Anlage 3
- Explizite Förderung einvernehmlicher Streitbeilegung „*in jeder Phase des Verfahrens*“ (Art. 26)
- Durch ADR herbeigeführter ADR-Vergleich oder ADR-Entscheid kann in Schiedsspruch mit vereinbartem Wortlaut umgewandelt werden (Art. 41.2)

Aber: Nicht gegen den Willen einer Partei! (Im Ausland sonst nicht tragbar).

Was ändert sich nicht?

- Was wurde nicht umgesetzt?
 - Emergency Arbitrator (Revision Buch 10 ZPO)
 - Streitwertabhängiges, automatisches beschleunigtes Verfahren
 - „Summary judgment“
 - Formalisiertes Arb-Med-Arb Verfahren (aber de facto möglich)
- Was bleibt erhalten?
 - Schiedsrichterhonorare unverändert, im internationalen Vergleich niedrig, bei Streitwerten <100,000 € sogar leicht reduziert
 - Leichtfüßige Administration

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

James Menz, J.D.
DIS | STV. GENERALSEKRETÄR / LEITER CASE MANAGEMENT
D +49 221 28552444
E: james.menz@disarb.org

Deutsche Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V.
Lennéstr. 9 | D-10785 Berlin | T +49 30 417070700 | F +49 30 417070707
Beethovenstr. 5-13 | D-50674 Köln | T +49 221 285520 | F +49 221 28552222
www.disarb.org

Die DIS empfiehlt folgende Schiedsvereinbarung:

“Alle Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag oder über seine Gültigkeit ergeben, werden nach der Schiedsgerichtsordnung der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e. V. (DIS) unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges endgültig entschieden.“

The DIS recommends the following arbitration clause:

"All disputes arising out of or in connection with this contract or its validity shall be finally settled according to the Arbitration Rules of the German Institution of Arbitration e.V. (DIS) without recourse to the ordinary courts of law."